

I-15 U 41/21
4b O 17/21
LG Düsseldorf



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Wentzel, Blasewitzer Straße
41, 01307 Dresden –

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 2022 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Voß, den Richter am Oberlandesgericht Fricke und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Fehre

für **R e c h t** erkannt:

I.

Die Berufung der Verfügungsklägerin gegen das am 20.05.2021 verkündete Urteil der 4b Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf wird zurückgewiesen.

II.

Die Verfügungsklägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:**I.**

Die Parteien streiten im Eilverfahren um die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit des Vertriebs einer Staubsaugerbodendüse.

Die Verfügungsklägerin entwickelt, stellt her und vertreibt seit mehr als 50 Jahren Staubsaugerdüsen und Zubehör. Ihr Produktportfolio umfasst Standard- und Elektrodüsen sowie Turbodüsen für den Einsatz in Haushalt, Gewerbe und Industrie. Die von ihr hergestellten Staubsaugerdüsen werden zur Erstausrüstung und im Ersatzteilmarkt an verschiedene Staubsaugerhersteller geliefert, die diese Staubsaugerdüsen vorrangig als integralen Bestandteil des Staubsaugers und unter eigener Kennzeichnung an den Endkunden ausliefern. Die Verfügungsklägerin beliefert alle namhaften Hersteller von Staubsaugern in der Bundesrepublik Deutschland und vertreibt die Staubsaugerdüsen daneben auch an Großhändler und Zwischenhändler.

Neben vielen anderen Modellen stellt die Verfügungsklägerin die nachfolgend abgebildete Staubsaugerdüse R₁ her und vertreibt diese.

Die Verfügungsbeklagte betreibt auf der Handelsplattform, unter der Bezeichnung, sowie auf der Internetseite, Online-Shops für verschiedene Elektro- und Haushaltsartikel. Sie bietet wie folgt eine „Bodendüse 35mm wie schwarz“ an (Anlage AST 4):

Die Verfügungsklägerin hält die von der Verfügungsbeklagten angebotene Staubsaugerdüse für eine unlautere Nachahmung ihrer eigenen Staubsaugerdüse R¹. Nach erfolgloser Abmahnung der Verfügungsbeklagten hat sie den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt.

Die Verfügungsklägerin hat vor dem Landgericht geltend gemacht, ihrer Staubsaugerdüse komme wettbewerbliche Eigenart zu. Sie weise mit der im Wesentlichen trapezförmigen Grundform, der umlaufenden Nut sowie dem quaderförmigen Saugkanalgehäuse und dem gewinkelten bistabilen Kippschalter Merkmale auf, die weder technisch notwendig noch technisch bedingt seien. Es bestünden zahllose Möglichkeiten, eine Staubsaugerdüse anders zu gestalten. Bei den angegriffenen Staubsaugerdüsen handle es sich um eine nahezu identische Nachahmung. Es seien genau die Merkmale übernommen worden, die die wettbewerbliche Eigenart des Originalprodukts ausmachten. Soweit lediglich die Vorderkante des Saugkanalgehäuses rundlicher ausgestaltet sei als bei dem Originalprodukt, sei damit eine Änderung des Gesamteindrucks nicht verbunden. Damit läge sowohl eine Herkunftstäuschung als auch eine unlautere Rufausbeutung vor.

Die Verfügungsbeklagte hat einen Wettbewerbsverstoß in Abrede gestellt. Sie hat geltend gemacht, dass die Staubsaugerdüse R¹ über keine wettbewerbliche Eigenart verfüge. Endverbraucher würden mit der äußerlichen Gestaltung von Staubsaugerdüsen keine Vorstellung von deren betrieblicher Herkunft verbinden. Für Verbraucher seien beim Kauf eines Ersatzteils oder Zubehörteils für einen Staubsauger die Marke

des Staubsaugers und der Preis des Ersatzteils ausschlaggebend. Beim Ersatzteilkauf sei es entscheidend, dass das Ersatzteil zur Marke des Staubsaugers passe. Bei der Suche nach einem Ersatzteil komme es auf die Marke des Staubsaugers und nicht die des Ersatzteils an. Die Linienführung in der Bodendüse könne eine ausreichende wettbewerbliche Eigenart nicht begründen. Die meisten von der Verfügungsklägerin benannten gestalterischen Elemente ergäben sich aus der Funktion der Bodendüse und seien kein Alleinstellungsmerkmal. Bodendüsen anderer Hersteller sähen sehr ähnlich aus, auch wenn diese nicht von der Verfügungsklägerin stammten. Die Düse sei auch nicht bekannt. Zudem zeige der Umstand, dass die Verfügungsklägerin die Varianten ihrer Bodendüse R¹ selbst an verschiedene Hersteller liefere, anschaulich, dass diese Bodendüse keine Eigenart habe. Schließlich ermögliche die Staubsaugerdüse der Verfügungsklägerin keine Rückschlüsse auf ihre betriebliche Herkunft, weil die Düse unter der Kennzeichnung verschiedener bekannter Staubsaugerhersteller vertrieben werde. Zudem beliefere die Verfügungsklägerin selbst sämtliche namhafte Hersteller und Großhändler mit dieser Düse, was eine Herkunftsbestimmung durch den Verbraucher unmöglich mache. Weiterhin vermarkteten die Staubsaugerhersteller die Zubehörteile selbst unter ihrer Marke. Gerade der Umstand, dass die Verfügungsklägerin ihre Bodendüsen nicht selbst direkt an Endkunden vertreibe, führe dazu, dass der jeweilige Staubsaugerhersteller als derjenige wahrgenommen würde, von dem die Bodendüse stamme.

Durch Urteil vom 20.05.2021 hat das Landgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8, 3, 4 Nr. 3 a) und b) UWG bestehe nicht. Die Bodendüse R¹ weise zwar Gestaltungsmerkmale auf, die bei den angesprochenen Fachkreisen, zu denen Staubsaugerhersteller sowie Groß- und Zwischenhändler von Staubsaugern und Staubsaugerezubehörteilen zählten, als Hinweis auf die Herkunft der Bodendüse aufgefasst werden könnten. Eine gewisse wettbewerbliche Eigenart der Bodendüse R¹ sei zu bejahen. Die angesprochenen Fachkreise könnten die Bodendüse R¹ aufgrund der betreffenden Ausgestaltung von Bodendüsen anderer Hersteller unterscheiden. Dass die Verfügungsklägerin selbst verschiedene Varianten ihrer Bodendüse R¹ an verschiedene Hersteller vertreibe, führe zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Fachkreise nähmen die – wenn auch nur geringen – Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen Bodendüsen sehr genau zur Kenntnis. Zudem sei ihnen bekannt, dass die Verfügungsklägerin verschiedene Staubsaugerhersteller mit Düsen des Typs R¹ beliefere. Auch wenn auf den jeweiligen Düsen unter Umständen die Marke des jeweiligen Staubsaugerherstellers angegeben sei, erlügen die Fachkreise aufgrund der Identität der die wettbewerbliche Eigenart ausmachenden Eigenschaften nicht der Vorstellung, die jeweilige Düse sei vom jeweiligen Staubsaugerhersteller entwickelt und hergestellt worden. Zudem seien die Fachkreise üblicherweise mit den Marktgegebenheiten vertraut und wüssten, dass die Verfügungsklägerin (leicht) abgewandelte Bodendüsen an unterschiedliche Staubsauger-

hersteller vertreibe. Hingegen könne nicht festgestellt werden, dass die gestalterischen Merkmale der Bodendüse R₁ geeignet seien, auch gegenüber dem Endverbraucher als Hinweis auf die betriebliche Herkunft zu dienen. Der Verbraucher sehe in der äußeren Gestaltung der Staubsaugerdüse des Staubsaugers keine kaufrelevante Eigenschaft. Beim Erwerb entscheide er sich in der Regel für einen Staubsauger als komplettes Paket mit Staubsaugerdüse und Zubehör. Der Verbraucher entwickle daher mit der Gestaltung einer Staubsaugerdüse keine Vorstellung von der betrieblichen Herkunft. Vielmehr liege sein Hauptaugenmerk bei der Kaufentscheidung auf der Marke des Staubsaugers, die sich häufig zudem noch auf der Bodendüse selbst befinde. Es könne nicht angenommen werden, dass der Verbraucher beim Kauf von Staubsaugern regelmäßig davon ausgehe, dass die jeweiligen Einzelteile von unterschiedlichen Herstellern bezogen würden. Das gelte auch beim Kauf von Ersatzteilen und Zubehör. Dabei stütze der Verbraucher seine Kaufentscheidung ebenfalls nicht auf die Ausgestaltung der Bodendüse selbst. Vielmehr suche er regelmäßig nach Ersatzteilen für seinen Staubsauger des konkreten Herstellers. Entscheidend sei dabei, dass das Ersatz- bzw. Zubehörtel mit dem Staubsauger selbst kompatibel sei. An der wettbewerblichen Eigenart fehle es vor allem deshalb, weil die Düse R₁ von der Verfügungsklägerin an unterschiedliche Staubsaugerhersteller vertrieben werde, die diese Düse deutlich sichtbar mit ihrer eigenen Marke versehen. Der Verbraucher habe regelmäßig keine Veranlassung anzunehmen, dass identische Produkte, die unter verschiedenen Herstellermarken und zu unterschiedlichen Preisen angeboten würden, vom selben Hersteller stammten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Bodendüse R₁ der Verfügungsklägerin mit ihrer eigenen Marke versehen sei. Die sich in der Mulde für den Kippschalter befindende Marke falle bereits deshalb nicht auf, weil sie aufgrund der Ausprägung im Kunststoff der Düse farblich nicht hervorgehoben sei. Hinzu komme, dass die Marke in einer der beiden Schalterstellungen verdeckt und daher nicht sichtbar sei. Aber auch in der anderen Schalterstellung sei die Marke kaum auszumachen. Selbst wenn der Verbraucher die Marke zufällig wahrnehme, werde er sie mangels Bekanntheit nicht in Abgrenzung zur Marke der Staubsaugerhersteller nicht einzuordnen wissen.

Aufgrund des durch die Übernahme der umlaufenden Nut sowie des quaderförmigen Saugkanalgehäuses und des Kippschalters geprägten gestalterischen Gesamteindrucks der angegriffenen Ausführungsform liege zwar eine Nachahmung der Bodendüse R₁ vor. Es fehle jedoch an einer durch die Nachahmung hervorgerufenen Gefahr einer Herkunftstäuschung bei den angesprochenen Fachkreisen. Diese würden bereits die Unterschiede in der Ausgestaltung der angegriffenen Bodendüse erkennen und daher annehmen, dass diese – wenn auch im Gesamteindruck ähnlich – nicht die Bodendüse R₁ der Verfügungsklägerin sei. Der die Marktgegebenheiten kennende Fachmann werde gerade diesen Unterschieden besondere Aufmerksamkeit widmen. So würden die angesprochenen Fachkreise insbesondere wahrnehmen, dass das Saugkanalgehäuse der angegriffenen Bodendüse auf der Oberseite abgerundet sei und die Bodendüse zudem eine Rundung im Bereich des Anschlags der Gehäuseoberseite aufweise. Der Durchschnittsfachmann werde zur Kenntnis nehmen, dass die angegriffene Bodendüse als „passend für“ angeboten werde. Sie weise rück-

seitige Führungsschienen zur Verankerung in der bei [redacted]-Staubsaugergehäusen vorhandenen Parkposition auf. Demgegenüber verfüge die Staubsaugerdüse der Verfügungsklägerin nicht über rückseitige Führungsschienen und sei daher nicht für den Einsatz bei [redacted]-Staubsaugern vorgesehen. Vielmehr sei das Design der Bodendüsen für [redacted]-Staubsauger von der Verfügungsklägerin exklusiv entwickelt worden; diese Düsen wiesen nicht die für die wettbewerbliche Eigenart der R [redacted] typische Gestaltung auf. Dafür, dass die Fachkreise vor diesem Hintergrund davon ausgingen, dass die Verfügungsklägerin nunmehr eine weitere Bodendüse für [redacted]-Staubsauger in neuer Serie vertreibe, sei nichts ersichtlich. Es liege auch weder eine Rufausbeutung noch eine Rufbeeinträchtigung vor.

Gegen dieses Urteil hat die Verfügungsklägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihr in erster Instanz erfolglos gebliebenes Verfügungsbegehren weiterverfolgt. Unter Wiederholung und Ergänzung ihres erstinstanzlichen Vortrags macht sie geltend:

Zu Unrecht habe das Landgericht das Vorliegen einer Herkunftstäuschung verneint. Darüber hinaus habe es bei der Gesamtwürdigung weder die Bekanntheit des streitgegenständlichen Produktes noch den Grad der Nachahmung berücksichtigt. Schließlich habe das Landgericht zu Unrecht ihrer Original-Staubsaugerdüse R [redacted] auf der Ebene der Endverbraucher die wettbewerbliche Eigenart abgesprochen.

Soweit das Landgericht ausführe, dass die Fachkreise die Unterschiede in der Ausgestaltung der angegriffenen Bodendüse erkennen würden und daher den Schluss zögen, dass es sich nicht um die Original-Bodendüse R [redacted] handeln könne, widerspreche diese Annahme seinen eigenen Feststellungen zum Grad der Nachahmung. Denn es könne nicht auf der einen Seite von einer nahezu identischen Nachahmung ausgegangen, auf der anderen Seite aber den Unterschieden in der Gestaltung ein so hohes Gewicht beigemessen werden, dass eine Herkunftstäuschung ausgeschlossen sein solle. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sowohl ihr Original-Produkt als auch die angegriffene Düse eine Laufrolle aufweise, die mit einem identischen Mechanismus am hinteren unteren Ende des Saugkanalgehäuses eingehängt sei. Was von ihr an [redacted] gelieferte Staubsaugerdüsen anbelange, könnten Großhändler oder Einzelhändler nicht wissen, ob sie ausschließlich das Modell [redacted] an [redacted] liefere oder ob nicht für verschiedene Staubsauger-Typen auch verschiedene Düsen geliefert würden. Zudem könne kein Außenstehender wissen, ob sie die Düsen vom Typ [redacted] vielleicht tatsächlich nur exklusiv an [redacted] liefere, den Ersatzteil- und Ergänzungsmarkt aber mit Düsen anderer Gestaltung, welche ebenfalls Führungsschienen aufwiesen, beliefern könne. Selbst wenn die Fachkreise wüssten und es auch tatsächlich so wäre, dass das Modell [redacted] exklusiv für [redacted] hergestellt werde, so spräche dies gerade dafür, dass von ihr für den Ersatzteilmarkt eben nicht dieses, sondern ein anderes Modell angeboten werde. Dies gelte umso mehr, als dass sie tatsächlich nicht nur das Modell [redacted] an [redacted] liefere, sondern auch ein weiteres Düsenmodell ([redacted]-Bezeichnung: [redacted]), welches nicht exklusiv für [redacted] hergestellt werde.

In Bezug auf die Endverbraucher erkläre der Ansatz des Landgerichts nicht, warum es ausgeschlossen sein solle, dass sich ein Verbraucher nicht auch an der äußeren Gestaltung der Düse orientiere. Aufgrund der Preisunterschiede werde sich ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher auch mit den angebotenen Düsen befassen, die zwar nicht „von“ dem Staubsauger-Hersteller stammten, jedoch als kompatibel beworben würden. Wenn die Verbraucher bei diesen Angeboten die äußere Gestaltung wiedererkennt würden, die mit der äußeren Gestaltung ihrer bisherigen, zusammen mit dem Staubsauger ausgelieferten Bodendüse übereinstimme, werde ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher eher geneigt sein, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und eine entsprechende Kaufentscheidung zu treffen, als wenn kompatible Bodendüsen angeboten würden, die sich in ihrer äußeren Gestalt gänzlich von der ursprünglichen, mit dem Staubsauger ausgelieferten Bodendüse unterscheiden würden. Denn ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher werde entsprechende Qualitätsvorstellungen mit der äußeren Gestaltung der Bodendüse verknüpfen. Er werde von der äußeren Gestaltung auf eine Baugleichheit schließen und sich dann für das preisgünstigste Produkt entscheiden. Nachdem die sich gegenüberstehenden Düsen denselben Gesamteindruck vermittelten und erkennbar durch das angegriffene Produkt auf ihre Originaldüse R^f Bezug genommen werde, habe das Landgericht überdies auch eine Rufausbeutung nicht verneinen dürfen.

Die Verfügungsklägerin **beantragt**,

das angefochtene Urteil abzuändern und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattzugeben.

Die Verfügungsbeklagte **beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und tritt dem Berufungsvorbringen der Verfügungsklägerin unter Wiederholung und Ergänzung ihres erstinstanzlichen Vorbringens entgegen, wobei sie geltend macht:

Die nunmehr von der Verfügungsklägerin angeführte Laufrolle sei ein Element, das für die Funktionalität einer Bodendüse konstruktiv unverzichtbar sei und sich deshalb in jeder handelsüblichen Bodendüse befinde. Sie könne der Bodendüse der Verfügungsklägerin gerade keine Eigenart verleihen, sondern gehöre – einer angemessenen Lösung einer technischen Aufgabe dienend – dem freizuhaltenden Stand der Technik an. Das gelte auch für den Kippschalter und die übrige Gestaltung der Düse. Demgegenüber könne sich die von der Verfügungsklägerin reklamierte trapezförmige Linienführung nicht durchzusetzen, weil sie gegenüber den anderen, bereits technisch bedingten Merkmalen nicht ausschlaggebend und nicht derart charakteristisch sei, dass sie etwas an der im Ergebnis richtigen Entscheidung ändern könne. Zu Recht habe das Landgericht in den an der angegriffenen Düse vorgesehenen rückseitigen Führungs-

schiene (zum Anschluss an []-Geräte) ein Argument gegen eine Nachahmung gesehen. Die angegriffene Düse sei der von der Verfügungsklägerin an [] gelieferten Düse ([]) erst recht nicht ähnlich. Zu Recht habe das Landgericht festgestellt, dass die Düse R₁ [] gegenüber dem Endverbraucher keine wettbewerbliche Eigenart aufweise. Ein „Design“, das zu allen namhaften Staubsaugerherstellern passe, habe keine wettbewerbliche Eigenart, sondern sei universell, letztlich auch uniform, so dass die angegriffene Düse auch keine Nachahmung sein könne. Der Verbraucher interessiere sich nicht für das Design eines Ersatzteils, sondern für seine Eignung dazu, zum vorhandenen Staubsauger (und also dessen Marke) zu passen. Auch eine Rufausbeutung habe das Landgericht zutreffend verneint. Es habe den Fachkreisen – kraft ihrer Fachkenntnis – zugestanden, an der Düse eine „gewisse wettbewerbliche Eigenart“ ausmachen zu können, wobei es bei diesen Fachkreisen – wiederum auf Grund ihrer Fachkenntnis – nicht zu einer Herkunftstäuschung kommen könne. Das Landgericht habe der Düse damit keine „Eigenart an sich“ attestiert. Gegenüber dem Endverbraucher – dessen Sichtweise ausschlaggebend sei – fehle es jedoch bereits an einer wettbewerblichen Eigenart.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Verfügungsklägerin ist unbegründet. Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte keinen Anspruch auf Unterlassung des Anbietens und des Vertriebs der angegriffenen Staubsaugerbodendüse aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nr. 3 lit. a und/oder lit. b UWG.

1.

Durch das Anbieten, Bewerben und/oder Inverkehrbringen der angegriffenen Staubsaugerbodendüse hat die Verfügungsbeklagte zwar eine geschäftliche Handlung nach § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vorgenommen. Auch sind die Verfügungsklägerin und die Verfügungsbeklagte Mitbewerberinnen. Gegen diese Annahme des Landgerichts wendet sich die Verfügungsbeklagte in der Berufungsinstanz mit Recht nicht. Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Beide Parteien vertreiben Staubsaugerbodendüsen. Zwar mag die Verfügungsklägerin ihre Staubsaugerdüsen selbst nicht unmittelbar an Endverbraucher vertreiben. Dies steht der Annahme eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses der Parteien jedoch nicht entgegen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG besteht, wenn beide Parteien gleichartige Waren innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen beeinträchtigen, d.h. im Absatz behindern oder stören kann (vgl. nur BGH, GRUR 2016, 828 Rn. 20 – Kundenbewertung im Internet, mwN). Dafür ist nicht Voraussetzung, dass die Parteien auf der gleichen Vertriebsstufe tätig sind, solange sie letztlich gleichartige Waren innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen (vgl. BGH,

GRUR 2011, 82 Rn. 19 – Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; GRUR 2014, 1114 Rn. 27 – nickelfrei; GRUR 2016, 828 Rn. 20 – Kundenbewertung im Internet). Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG kann damit auch zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Vertriebsstufen tätig sind, bestehen, sofern sie sich im Ergebnis an den gleichen Endabnehmerkreis wenden (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2014, 336, 338 – Thermosteckverbinder; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, 40. Aufl., § 2 Rn. 102 mwN). Das ist hier der Fall. Beide Parteien bieten Staubsaugerdüsen an, die für das allgemeine Publikum bestimmt sind. Die Verfügungsklägerin ist schließlich auch Herstellerin der Bodendüse R[...], für die sie wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz beansprucht, und als solche anspruchsberechtigt. Die Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz stehen grundsätzlich dem Hersteller des Originalprodukts als unmittelbar Verletztem zu. Das ist derjenige, der das Erzeugnis in eigener Verantwortung herstellt oder die Dienstleistung erbringt oder von einem Dritten herstellen oder erbringen lässt und über das Inverkehrbringen des Erzeugnisses oder des Erbringens der Dienstleistung entscheidet (BGH, GRUR 2016, 730 Rn. 21– Herrnhuter Stern; GRUR 2017, 79 Rn. 37 – Segmentstruktur; OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2018, 248 Rn. 15 – Reisewecker; OLG Hamm, Urt. v. 15.09.2020 – I-4 U 177/19, GRUR-RS 2020, 34822 Rn. 85). Im Streitfall ist dies die Verfügungsklägerin. Sie stellt die Staubsaugerbodendüse R[...], in eigener Verantwortung selbst her. Auch entscheidet sie selbst durch die Lieferung an die Staubsaugerhersteller über das Inverkehrbringen der Bodendüse. Denn bereits diese Lieferung stellt ein Inverkehrbringen des Erzeugnisses dar. Überdies entscheidet die Verfügungsklägerin auch im Ersatzteilgeschäft durch die Lieferung an Groß- und Zwischenhändler über das Inverkehrbringen des Produkts.

2.

Das Anbieten etc. des angegriffenen Produkts durch die Verfügungsbeklagte ist jedoch nicht wettbewerbswidrig.

a)

Der Vertrieb einer Nachahmung kann nach § 4 Nr. 3 UWG n.F. wettbewerbswidrig sein, wenn das nachgeahmte Produkt wettbewerbliche Eigenart aufweist und besondere Umstände – wie eine vermeidbare Täuschung über die betriebliche Herkunft (lit. a) oder eine unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung des nachgeahmten Produkts (lit. b) – hinzutreten, aus denen die Unlauterkeit folgt. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der wettbewerblchen Eigenart, der Art und Weise und der Intensität der Übernahme sowie den besonderen wettbewerblchen Umständen. Je größer die wettbewerblche Eigenart und je höher der Grad der Übernahme sind, desto geringere Anforderungen sind an die besonderen Umstände zu stellen, die die Unlauterkeit der Nachahmung begründen und umgekehrt (stRspr; vgl. nur BGH, GRUR 2021, 1544 Rn. 15 – Kaffeebereiter; GRUR 2022, 160 Rn. 12 – Flying V; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 37).

b)

Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer unlauteren Nachahmung ist maßgeblich auf die Verkehrsanschauung abzustellen (BGH, GRUR 2012, 1155 Rn. 19 – Sandmalkasten; GRUR 2017, 79 Rn. 52 – Segmentstruktur; GRUR 2022, 160 Rn. 14 – Flying V). Für den Tatbestand der unlauteren Nachahmung gemäß § 4 Nr. 3 UWG kommt es auf die Anschauung derjenigen Verkehrskreise an, denen das als Nachahmung beanstandete Produkt zum Erwerb angeboten wird (BGH, GRUR 2015, 603 Rn. 23 u. 32 – Keksstangen; GRUR 2022, 160 Rn. 14 – Flying V). Denn diese werden durch die die wettbewerbliche Eigenart ausmachenden Merkmale des Produkts in ihrer wirtschaftlichen Entschlüsselung angesprochen (BGH, GRUR 2022, 160 Rn. 14 – Flying V). Im Übrigen ist nach den allgemeinen Grundsätzen bei der Prüfung der Voraussetzungen einer unlauteren Nachahmung gemäß § 4 Nr. 3 UWG die Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen durchschnittlichen Angehörigen des angesprochenen Verkehrskreises maßgeblich (vgl. BGH, GRUR 2022, 160 Rn. 16 – Flying V). Die Annahme einer gespaltenen Verkehrsauffassung ist hierbei zwar mit der Sichtweise eines Durchschnittsverbrauchers im Grundsatz nicht zu vereinbaren. Eine andere Beurteilung ist aber dann gerechtfertigt, wenn die Sicht verschiedener Verkehrskreise zu ermitteln ist, die sich – wie etwa der allgemeine Verkehr und Fachkreise – objektiv voneinander abgrenzen lassen (vgl. BGH, GRUR 2012, 64 Rn. 9 – Maalox/Melox-GRY; GRUR 2014, 1013 Rn. 33 – Original Bach-Blüten; GRUR 2015, 587 Rn. 22 f. – PINAR; GRUR 2022, 160 Rn. 16 – Flying V).

c)

Im Streitfall richtet sich das Internetangebot der Verfügungsbeklagten in erster Linie an Verbraucher. In Bezug auf diese fehlt es der Staubsaugerbodendüse R) an der erforderlichen wettbewerblichen Eigenart.

aa)

Ein Erzeugnis besitzt wettbewerbliche Eigenart, wenn nach der Verkehrsanschauung die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Erzeugnisses geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen (stRspr; vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, 311 Rn. 14 – Handfugengpistole; GRUR 2021, 1544 Rn. 15 – Kaffeebereiter; GRUR 2022, 160 Rn. 21 – Flying V; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 38). Ein Erzeugnis hat keine wettbewerbliche Eigenart, wenn der angesprochene Verkehr die prägenden Gestaltungsmerkmale des Erzeugnisses nicht (mehr) einem bestimmten Hersteller oder einer bestimmten Ware zuordnet (BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 11 – Exzenterzähne; GRUR 2016, 720 Rn. 16 – Hot Sox; GRUR 2017, 79 Rn. 52 – Segmentstruktur; GRUR 2018, 311 Rn. 14 – Handfugengpistole; GRUR 2022, 160 Rn. 21 – Flying V; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 38). Für die wettbewerbliche Eigenart kommt es zwar nicht darauf an, dass der Verkehr den Hersteller der Ware namentlich kennt; erforderlich ist aber, dass der Verkehr annimmt, die Ware stamme von einem bestimmten Hersteller, wie auch immer dieser heißen möge, oder sei von einem mit diesem verbundenen Unternehmen in Verkehr gebracht worden (vgl. BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 11 – Exzenterzähne, mwN; GRUR 2016, 720

Rn. 16 – Hot Sox; GRUR 2018, 311 Rn. 14 – Handfugenspistole; GRUR 2022, 160 Rn. 21 – Flying V).

Das gilt auch für technische Erzeugnisse (vgl. nur BGH, GRUR 2017, 734 Rn. 19 – Bodendübel; GRUR 2018, 311 Rn. 16 – Handfugenspistole; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 39). Für die Bestimmung der wettbewerblichen Eigenart ist der Gesamteindruck des nachgeahmten Erzeugnisses maßgebend. Dieser kann durch Gestaltungsmerkmale bestimmt oder mitbestimmt werden, die zwar nicht für sich genommen, aber in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, im Verkehr auf die Herkunft des nachgeahmten Produkts aus einem bestimmten Unternehmen hinzuweisen (vgl. BGH, GRUR 2012, 1155 Rn. 31 – Sandmalkasten; GRUR 2013, 951 Rn. 19 – Regalsystem; GRUR 2013, 1052 Rn. 19 – Einkaufswagen III; GRUR 2015, 909 Rn. 20 – Exzenterzähne; GRUR 2017, 734 Rn. 19 – Bodendübel; GRUR 2018, 311 Rn. 16 – Handfugenspistole). Technisch notwendige Merkmale können allerdings aus Rechtsgründen keine wettbewerbliche Eigenart begründen. Technisch notwendig ist eine Gestaltung, wenn der erstrebte technische Erfolg nur durch das übernommene Gestaltungselement und nicht auf andere Weise erreicht werden kann (vgl. BGH GRUR 2000, 521, 523 f. – Modulgerüst I; GRUR 2017, 734 Rn. 31 – Bodendübel; GRUR 2017, 1135 Rn. 20 – Leuchtballon; GRUR 2022, 160 Rn. 25 – Flying V). Die Übernahme solcher – nicht oder nicht mehr unter Sonderrechtsschutz stehender – Gestaltungsmerkmale ist mit Rücksicht auf den Grundsatz des freien Stands der Technik wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden (BGH, GRUR 2012, 1155 Rn. 27 – Sandmalkasten; GRUR 2013, 951 Rn. 19 – Regalsystem; GRUR 2015, 909 Rn. 18 – Exzenterzähne; GRUR 2016, 720 Rn. 24 – Hot Sox; GRUR 2017, 734 Rn. 19 – Bodendübel; GRUR 2017, 1135 Rn. 20 – Leuchtballon; GRUR 2018, 311 Rn. 16 – Handfugenspistole; GRUR 2022, 160 Rn. 25 – Flying V). Merkmale, die nicht technisch notwendig, sondern nur technisch bedingt, aber ohne Qualitätseinbußen frei austauschbar sind, können eine wettbewerbliche Eigenart (mit)begründen, sofern der Verkehr wegen dieser Merkmale auf die Herkunft der Erzeugnisse aus einem bestimmten Unternehmen Wert legt oder mit ihnen gewisse Qualitätserwartungen verbindet. Eine Kombination einzelner technischer Gestaltungsmerkmale kann ebenso wie eine Kombination technischer und ästhetischer Merkmale der Formgestaltung wettbewerbliche Eigenart begründen, selbst wenn die einzelnen Merkmale für sich genommen nicht geeignet sind, im Verkehr auf die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen hinzuweisen (stRspr; vgl. BGH, GRUR 2013, 951 Rn. 19 – Regalsystem; GRUR 2013, 1052 Rn. 19 – Einkaufswagen III; GRUR 2015, 909 Rn. 20 – Exzenterzähne; GRUR 2017, 1135 Rn. 20 – Leuchtballon; GRUR 2022, 160 Rn. 25 – Flying V).

Maßgeblich ist, ob sich das unter Rückgriff auf vorhandene Formen und Stilelemente entwickelte Leistungsergebnis von anderen vergleichbaren Erzeugnissen in einem Maß abhebt, dass hierdurch im angesprochenen Verkehr die Vorstellung ausgelöst wird, dieses Produkt stamme aus einem bestimmten Betrieb (vgl. OLG Köln, GRUR-RR 2014, 336, 338 – Thermosteckverbinder; Urt. v. 05.06.2020 – 6 U 250/19, GRUR-RS 2020, 45868 Rn. 45; Urt. v. 12.06.2020 – 6 U 265/19, GRUR-RS 2020, 13168 Rn. 67, jeweils mwN). Der Gesamteindruck eines Erzeugnisses kann dabei durch Gestal-

tungsmerkmale bestimmt oder mitbestimmt werden, die für sich genommen nicht geeignet sind, im Verkehr auf dessen Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen hinzuweisen. Derartige Gestaltungsmerkmale können in ihrem Zusammenwirken eine wettbewerbliche Eigenart verstärken oder begründen, weil dieser von dem Gesamteindruck abhängt, den die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des jeweiligen Erzeugnisses vermitteln (BGH, GRUR 2010, 80 Rn. 34 – LIKEaBIKE; OLG Köln, GRUR 2019, 856 Rn. 41 – Rotationsrasierer; GRUR-RS 2020, 45868 Rn. 45; GRUR-RS 2020, 13168 Rn. 67, mwN). Dabei kann auch die als neu empfundene Kombination bekannter Gestaltungselemente eine wettbewerbliche Eigenart begründen (BGH, GRUR 2006, 79 Rn. 26 – Jeans I; GRUR 2008, 1115 Rn. 22 - ICON). Abzustellen ist nicht auf einzelne Gestaltungsmerkmale, sondern auf den durch seine prägenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck des jeweiligen Produkts (BGH, GRUR 2010, 80 Rn. 32 – LIKEaBIKE; OLG Köln, GRUR 2019, 856 Rn. 41; GRUR-RS 2020, 45868 Rn. 45; GRUR-RS 2020, 13168 Rn. 67).

bb)

Hiervon ausgehend sind vorliegend grundsätzlich folgende von der Verfügungsklägerin dargetanen gestalterischen Merkmale der in Rede stehenden Staubsaugerbodendüse R₁ geeignet, die wettbewerbliche Eigenart zu tragen:

- Eine im Wesentlichen trapezförmige Grundform, welche auf der Oberseite eine umlaufende Nut aufweist, die im Verhältnis zu der Form des Gehäuses der Bodenplatte eine inverse Trapezform andeutet und dadurch die Gehäuseoberseite in zwei Felder aufzuteilen scheint;
- ein quaderförmiges Saugkanalgehäuse, welches keilförmig auf dem trapezförmigen Gehäuse für die Bodenplatte mittig aufliegt;
- ein gewinkelter, bistabiler Kippschalter, der in einer rechteckigen Mulde neben dem Saugkanalgehäuse innerhalb des durch die umlaufende Nut abgegrenzten inneren Feldes positioniert ist.

(1)

Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, wird der Gesamteindruck der Staubsaugerbodendüse R₁ maßgeblich durch die auf der Oberseite der trapezförmigen Grundform umlaufende durchgängige Nut geprägt. Diese – weder technisch notwendige noch technisch bedingte – Nut bewirkt eine optische Zweiteilung der Oberseite des Gehäuses in zwei Felder. Im Verhältnis zur Grundform des Gehäuses deutet die Nut eine inverse Trapezform an und scheint dadurch die Gehäuseoberseite in zwei Felder aufzuteilen. Der Gesamteindruck der Bodendüse der Verfügungsklägerin wird am Übergang zum Saugkanal weiter geprägt durch das quaderförmig ausgestaltete Saugkanalgehäuse, welches keilförmig auf dem trapezförmigen Gehäuse für die Bodenplatte mittig aufliegt. Das Saugkanalgehäuse fügt sich hierbei in die trapezförmige Grundform der Bodendüse ein und trägt zu dem als besonders kompakt und stabil

wirkenden Gehäuse bei. Dieser Eindruck wirkt verstärkt durch den gewinkelten, bistabilen Kippschalter, der in einer rechteckigen Mulde neben dem Saugkanalgehäuse innerhalb des durch die umlaufende Nut abgegrenzten inneren Feldes angeordnet ist. Die mittige Anbringung eines Saugkanalgehäuses mag zwar technisch geboten sein. Die konkrete Ausgestaltung des Saugkanalgehäuses gemäß dem Merkmal (2) ist jedoch weder technisch notwendig noch technisch bedingt. Entsprechendes gilt für den Kippschalter. Ein Schalter muss zwar bei einer entsprechenden Staubsaugerbodendüsen aus technischen Gründen zwingend verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung des Kippschalters gemäß dem Merkmal (3) ist jedoch weder technisch notwendig noch technisch bedingt.

(2)

Die angeführten Gestaltungsmerkmale erscheinen grundsätzlich geeignet, zumindest eine gewisse originäre wettbewerbliche Eigenart zu begründen. Dass es von Haus aus an jeglicher wettbewerbsrechtlicher Eigenart fehlt, vermag der Senat mangels entsprechenden Sachvortrages der Verfügungsbeklagten nicht festzustellen.

Der Kläger trägt nach allgemeinen Grundsätzen zwar grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Nr. 3 UWG. Soweit es die wettbewerbliche Eigenart des Produkts betrifft, muss er zu dem Produkt und dessen Merkmalen, die seine wettbewerbliche Eigenart begründen, konkret vortragen. Der Kläger muss deshalb das Produkt, für das er Schutz beansprucht, detailliert beschreiben. Hierfür kann er sich Abbildungen bedienen, soweit diese die in Rede stehende Ware und die die wettbewerbliche Eigenart begründenden Merkmale deutlich erkennen lassen. Im Regelfall wird der Kläger hierbei gehalten sein, dem Gericht das Produkt vorzulegen (BGH, GRUR 2018, 311 Rn. 17 – Handfugenpistole; GRUR 2021, 1544 Rn. 22 – Kaffeebereiter). Diesen Anforderungen ist die Verfügungsklägerin im Streitfall nachgekommen; sie hat auch ein Exemplar der Staubsaugerbodendüse RD 295 zu den Gerichtsakten gereicht.

Hat die klagende Partei ihrer Darlegungs- und Beweislast zum Vorliegen wettbewerblicher Eigenart des angeblich nachgeahmten Erzeugnisse genügt, trifft den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die das Entstehen der an sich gegebenen wettbewerblichen Eigenart hindern oder eine an sich bestehende wettbewerbliche Eigenart schwächen oder entfallen lassen (vgl. BGH, GRUR 2018, 311 Rn. 22 – Handfugenpistole; GRUR 2021, 1544 Rn. 22 – Kaffeebereiter). Das Vorliegen vorbekannter Gestaltungen auf dem Markt ist ein Umstand, der das Entstehen einer aufgrund des Gesamteindrucks der Merkmale des Erzeugnisses an sich gegebenen wettbewerblichen Eigenart hindern kann. Es ist daher nicht Sache des Klägers, sondern des Beklagten, zum wettbewerblichen Umfeld des in Rede stehenden Produkts vorzutragen und die Marktbedeutung von Produkten darzulegen, mit denen er die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts infrage stellen will (vgl. BGH, GRUR 2005, 600, 602 – Handtuchklemmen; GRUR 2021, 1544 Rn. 23 – Kaffeebereiter). Es obliegt demgemäß dem Beklagten, darzutun und zu beweisen bzw. – im Verfügungsverfahren – glaubhaft zu machen, dass die in Rede stehenden Merkmale ein-

zeln oder auch in der fraglichen Verbindung bereits vorbekannt oder inzwischen üblich geworden sind (OLG Köln, GRUR-RR 2016, 203 Rn. 34 – Crocs II; OLG Köln, GRUR 2019, 856 Rn. 53 – Rotationsrasierer; GRUR-RS 2020, 45868 Rn. 56; GRUR-RS 2020, 13168 Rn. 75, jeweils mwN). Im Streitfall fehlt es an entsprechendem Sachvortrag der Verfügungsbeklagten in Bezug auf von Dritten stammende Staubsaugerbodendüsen.

Dass es am Markt – abgesehen von den von der Verfügungsklägerin selbst hergestellten Düsen des Typs R₁ (dazu sogleich) – Staubsaugerbodendüsen mit den vorstehend wiedergegebenen drei Gestaltungsmerkmalen oder den so ausgestalteten Düsen zumindest sehr ähnliche Düsen gibt, zeigt die Verfügungsbeklagte nicht konkret auf. Sie legt insbesondere nicht dar, dass es am Markt Bodendüsen mit einer im Wesentlichen trapezförmige Grundform gibt, welche auf der Oberseite eine umlaufende Nut aufweisen, die im Verhältnis zu der Form des Gehäuses der Bodenplatte eine inverse Trapezform andeutet und dadurch die Gehäuseoberseite in zwei Felder aufzuteilen scheint, welches gestalterische Merkmal für die Staubsaugerbodendüse R₁ der Verfügungsklägerin charakteristisch ist. Insoweit ist es auch nicht Aufgabe des Senats, die von der Verfügungsklägerin selbst vorgelegten Unterlagen zum wettbewerblichen Umfeld, soweit diese bestimmte Gestaltungen erkennen lassen, auszuwerten. Der in Rede stehenden Staubsaugerdüse R₁ der Verfügungsklägerin kann vor diesem Hintergrund eine gewisse *originäre* wettbewerbliche Eigenart nicht abgesprochen werden.

cc)

Soweit das Landgericht davon ausgegangen zu sein scheint, der Endverbraucher sehe in der äußeren Gestaltung der Staubsaugerdüse von Haus aus keinen Herkunftshinweis, kann dem nicht uneingeschränkt beigetreten werden.

Zutreffend ist, dass sich der Durchschnittsverbraucher beim Kauf eines Staubsaugers vornehmlich an der Herstellermarke orientieren wird, wobei üblicherweise auch technische Leistungsmerkmale und das Design des Staubsaugers in die Kaufentscheidung mit einfließen. In der äußeren Gestaltung der Staubsaugerdüse des Staubsaugers sieht der Verkehr hingegen in der Regel keine kaufrelevante Eigenschaft. Der Verbraucher wird beim Erwerb eines Staubsaugers, den er als komplettes Paket mit Staubsaugerdüse und Zubehör erwirbt, regelmäßig auch davon ausgehen, dass der gesamte Staubsauger aus dem Hause des Staubsaugerherstellers stammt. Er wird hingegen nicht annehmen, dass einzelne Bestandteile des Staubsaugers wie z.B. das Gehäuse, das Rohr oder die Bodendüse von unterschiedlichen Herstellern stammen. Das gilt auch für die Bodendüse, zumal auch diese selbst beim Kauf eines Staubsaugers – wie das Landgericht unangegriffen festgestellt hat (LG-Urt., S. 13) – häufig mit der Marke des jeweiligen Staubsaugerherstellers gekennzeichnet ist.

Vorliegend geht es allerdings nicht um den Erwerb eines Staubsaugers, sondern einer Staubsaugerbodendüse als Ersatzteil oder weiteres Zubehör. Insoweit ist zwar zutreffend, dass der Verbraucher beim Kauf von Ersatzteilen oder Zubehör nach entspre-

chenden Teilen für seinen Staubsauger eines bestimmten Herstellers sucht. Entscheidend ist dabei, dass das Ersatz- bzw. Zubehöriteil mit eben diesem Staubsauger kompatibel ist, wobei ein Teil der Verbraucher auch Wert darauf legen wird, dass es sich bei dem Ersatzteil um ein von dem Staubsaugerhersteller stammendes „Originalteil“ handelt, weil er mit diesem eine bestimmte Qualität und Güte verbindet. Zutreffend ist auch, dass im Staubsaugerbereich ein umfangreicher Ersatzteil- und Zubehörmarkt besteht. Die Verfügungsklägerin trägt in diesem Zusammenhang selbst vor, dass die Verkehrsteilnehmer wissen, dass sie ihren Ergänzungs- und Ersatzteilbedarf nicht nur über die Staubsaugerhersteller decken können, sondern dass es einen von diesen Herstellern unabhängigen Ersatzteilmarkt gibt.

Daraus wird man aber nicht folgern können, dass der Verbraucher den Gestaltungsmerkmalen einer Bodendüse von Haus aus keine herkunftshinweisende Funktion zuerkennen wird. Benötigt der Verbraucher für seinen Staubsauger eine neue Bodendüse, weil die seines Staubsaugers defekt, beschädigt oder verschlissen ist, wird ein erheblicher Teil der Verbraucher im Internet nach einer entsprechenden Bodendüse des betreffenden Staubsauger-Herstellers oder nach einer Bodendüse suchen, die kompatibel für seinen Staubsauger ist. Egal welche der vorgenannten Eingaben der Verbraucher tätigt, wird eine Treffer-Ergebnisliste erscheinen, die sowohl „Original“-Düsen des betreffenden Staubsaugerherstellers enthält, als auch Düsen anderer (Dritt-)Hersteller, die für entsprechende Staubsauger kompatibel sind. Aufgrund der Preisunterschiede wird sich ein nicht unerheblicher Teil der Verbraucher auch mit den angebotenen Bodendüsen befassen, die zwar nicht unter der Marke des betreffenden Staubsaugerherstellers angeboten werden, die jedoch als kompatibel mit dem jeweiligen Staubsauger beworben werden. Wenn nun der Verbraucher bei diesen Angeboten eine bestimmte äußere Gestaltung wiedererkennt, ist nicht auszuschließen, dass er hieraus auf eine betriebliche Herkunft der Düse schließt.

dd)

Gegen die wettbewerbliche Eigenart der in Rede stehenden Staubsaugerbodendüse R. in Bezug auf das allgemeine Publikum spricht – worauf das Landgericht in seiner Entscheidung auch abgestellt hat (LG-Urteil, S. 14) – aber, dass die Original-Düse der Verfügungsklägerin in Deutschland in großem Umfang unter verschiedenen Marken vertrieben wurde und wird.

(1)

Die wettbewerbliche Eigenart eines Erzeugnisses kann entfallen, wenn der Verkehr dessen prägende Gestaltungsmerkmale aufgrund der Marktverhältnisse nicht (mehr) einem bestimmten Hersteller oder einem mit diesem durch einen Lizenz- oder Gesellschaftsvertrag verbundenen Unternehmen zuordnet (BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 11 – Exzenterzähne; GRUR 2017, 734 Rn. 41 – Bodendübel; GRUR 2018, 311 Rn. 20 – Handfugerpistole; GRUR 2021, 1544 Rn. 35 – Kaffeebereiter; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 43; OLG Köln, GRUR 2019, 856 Rn. 52 – Rotationsrasierer; Urt. v. 12.06.2020 – 6 U 265/19, GRUR-RS 2020, 13168 Rn. 74; Urt. v. 05.06.2020 – 6 U 250/19, GRUR-RS 2020, 45868 Rn. 55). Dies kann

der Fall sein, wenn ein Produkt unter verschiedenen Herstellermarken angeboten wird (BGH, GRUR 2021, 1544 Rn. 35 – Kaffeebereiter), und zwar vor allem dann, wenn der Hersteller sein Erzeugnis an verschiedene Unternehmen liefert, die es in großem Umfang unter eigenen Kennzeichnungen vertreiben (vgl. BGH, GRUR 2007, 984 Rn. 26 – Gartenliege; GRUR 2015, 909 Rn. 14 – Exzenterzähne; GRUR 2016, 720 Rn. 28 – Hot Sox; GRUR 2017, 734 Rn. 41 – Bodendübel; GRUR 2017, 1135 Rn. 25 – Leuchtballon; GRUR 2018, 311 Rn. 20 – Handfugenspistole; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 43; OLG Köln, GRUR-RR 2014, 336, 338 – Thermosteckverbinder; OLG Frankfurt a. M., GRUR-RR 2018, 248 Rn. 23 – Reisewecker; GRUR-RR 2021, 383 Rn. 30 – Aquaplay). Voraussetzung ist hierbei, dass der Verkehr die weiteren Kennzeichnungen als Herstellerangaben und nicht als Handelsmarken ansieht (BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 14 – Exzenterzähne, mwN; GRUR 2016, 720 Rn. 26 f. – Hot Sox; GRUR 2017, 734 Rn. 41 – Bodendübel; GRUR 2018, 311 Rn. 20 – Handfugenspistole; vgl. auch BGH, GRUR 2017, 1135 Rn. 25 – Leuchtballon; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 43).

(2)

Im Streitfall liefert die Verfügungsklägerin die von ihr hergestellte Staubsaugerdüse R₁ unstreitig zur Erstausrüstung und im Ersatzteilgeschäft an verschiedene Staubsaugerhersteller, die die Düse samt Staubsauger sowie als Ersatzteil unter ihrer eigenen Marke vertreiben.

Nach den unangegriffenen Feststellungen des Landgerichts beliefert die Verfügungsklägerin alle namhaften Staubsaugerhersteller in Deutschland mit Staubsaugerdüsen (LG-Urteil, S. 3). Das gilt auch für die in Rede stehende Bodendüse R₁. Nach ihrem eigenen Vortrag beliefert die Verfügungsklägerin (fast) sämtliche namhaften Staubsaugerhersteller mit eben dieser Düse (Bl. 57, 62 eA-LG). Wie sich aus der von ihr als Anlage AST 10 vorgelegten eidesstaatlichen Versicherung ergibt, haben oder hatten fast alle namhaften Hersteller die Düse R₁ im Programm.

Das Landgericht hat angenommen, dass die von der Verfügungsklägerin belieferten Staubsaugerhersteller die Bodendüse R₁ deutlich sichtbar mit ihrer Marke versehen (LG-Urteil, S. 14). Gegen diese Feststellung wendet sich die Verfügungsklägerin mit ihrer Berufung nicht. Zwar hat die Verfügungsklägerin in erster Instanz ausgeführt, dass nicht auf jeder Düse, die zusammen mit einem Staubsauger verkauft wird, die Marke des Staubsaugerherstellers aufgebracht ist (Bl. 54 eA LG). Das ändert allerdings nichts daran, dass die Düse als Bestandteil des Staubsaugers unter der Marke des Staubsaugerherstellers angeboten und vertrieben wird. Auch wenn die Marke des Staubsaugerherstellers zum Teil nur auf dem Staubsaugergehäuse angebracht sein sollte, bezieht sich die dort angebrachte Herstellerkennzeichnung aus Sicht des Verbrauchers auf den gesamten Staubsauger, mithin auch auf dessen Düse als notwendigem Bestandteil des Staubsaugers. Dass im Ersatzteilgeschäft die Marke des Staubsaugerherstellers auf der Düse angebracht ist, stellt die Verfügungsklägerin nicht in Abrede. Selbst wenn dies nicht immer der Fall sein sollte, ist jedenfalls unstreitig, dass die Staubsaugerhersteller die Düse als Ersatzteil unter ihrer jeweiligen Marke vermark-

ten. Bei dieser Sachlage tritt den Endabnehmern die Düse der Verfügungsklägerin sowohl als integraler Bestandteil von Staubsaugern als auch als einzelnes Produkt auf dem Ersatzteilmarkt entgegen, dass von verschiedenen Drittunternehmen unter ihrer eigenen Hersteller-Bezeichnung vertrieben wird. Die Verfügungsklägerin tritt den Endabnehmern hingegen weder beim Vertrieb der mit ihrer Düse ausgerüsteten Staubsauger noch im Ersatzteilgeschäft der Staubsaugerhersteller als Hersteller der Düse RD 295 gegenüber.

(3)

Werden identische Produkte unter verschiedenen Herstellermarken angeboten, besteht – wenn es sich bei dem angesprochenen Verkehr um den Endverbraucher handelt – regelmäßig keine Veranlassung anzunehmen, dass die Produkte vom selben Hersteller stammen. Grundsätzlich kann der Verkehr dadurch, dass ein- und dasselbe Produkt unter mehreren Marken vertrieben wird, die prägenden Gestaltungsmerkmale nicht mehr einem Hersteller zuordnen (OLG Frankfurt a. M., GRUR-RR 2021, 383 Rn. 35 – Aquaplay). Da es nämlich – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – die Funktion der Marke ist, dem Verkehr die Ursprungsidentität des damit gekennzeichneten Produkts zu garantieren, nimmt der Verkehr regelmäßig an, dass verschiedene Marken auf eine unterschiedliche betriebliche Herkunft der entsprechend gekennzeichneten Produkte hinweisen (BGH, GRUR 2016, 720 Rn. 26 – Hot Sox; GRUR 2021, 1544 Rn. 35 – Kaffeebereiter; OLG Frankfurt a. M., GRUR-RR 2021, 383 Rn. 35 – Aquaplay). Das gilt auch hier. Da es sich bei den Marken, mit denen die Bodendüsen selbst und/oder die mit ihnen ausgerüsteten Staubsauger gekennzeichnet sind, nicht nur um Handelsmarken, sondern um die Marken der (zum Teil bekannten und namhaften) Staubsaugerhersteller handelt, wird der Endverbraucher – auch im Ersatzteilgeschäft – annehmen, dass die verschiedenen Herstellermarken auf eine unterschiedliche betriebliche Herkunft der Staubsaugerdüsen hinweisen. Er hat hingegen keine Veranlassung anzunehmen, dass die unterschiedlich gekennzeichneten Staubsaugerdüsen vom selben Hersteller stammen.

Geht der Verbraucher aufgrund der verschiedenen Kennzeichen davon aus, es handle sich bei dem beanstandeten Produkt um eine neue Serie oder eine Zweitmarke des Originalherstellers oder es bestünden zu ihm zumindest lizenz- oder gesellschaftsvertragliche Beziehungen, kann das Angebot eines Produkts unter verschiedenen Herstellermarken zwar für die Annahme einer wettbewerblichen Eigenart auch unschädlich sein (vgl. BGH, GRUR 2016, 720 Rn. 27 – Hot Sox; GRUR 2021, 1544 Rn. 35 – Kaffeebereiter). Für eine dahingehende Annahme der Verbraucher ist im Streitfall jedoch nichts ersichtlich. Aus Sicht des Endverbrauchers steht hinter jeder Marke ein anderes Herstellerunternehmen, nämlich der jeweiligen Staubsaugerhersteller.

Für die wettbewerbliche Eigenart ist es ferner zwar unschädlich, wenn ein Vertrieb unter fremden Marken nur in geringfügigem Umfang erfolgt (vgl. BGH, GRUR 2007, 984 Rn. 26 – Gartenliege; GRUR 2018, 311 Rn. 20 – Handfugenspistole; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 43). Das ist hier jedoch, wie sich schon aus dem eigenen Vortrag der Verfügungsklägerin ergibt, nicht der Fall. Wie aus-

geführt, beliefert die Verfügungsklägerin (fast) alle namhaften Staubsaugerhersteller in Deutschland mit der in Rede stehenden Düse R| . Die Bodendüse R| wurde nach den Angaben der Verfügungsklägerin bereits im Jahr 1999 auf dem Markt eingeführt. Nach ihrem Vorbringen wurden seit der Markteinführung schätzungsweise ca. 15 Mio. Düsen dieses Typs verkauft (Bl. 9 eA-LG). In Deutschland wurden nach ihren Angaben in den Jahren 2016 über 79.000 Stück, 2017 über 83.000 Stück, 2018 über 83.500 Stück, 2019 über 94.500 Stück und 2020 über 86.500 Stück dieser Düse an Abnehmer verkauft (Bl. 57 eA-LG). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Anteil hiervon an Staubsaugerhersteller geliefert wurde. Legt man die weiteren Angaben der Verfügungsklägerin zugrunde, wonach im Jahr 2020 rund 22.000 Stück für den Aftermarket-Bereich verkauft wurden (Bl. 9 eA-LG), und unterstellt man, dass hierin nicht auch Lieferungen an Staubsaugerhersteller für das Ersatzteilgeschäft enthalten sind, wurden im Jahr 2020 rund 75 % der Düsen an Staubsaugerhersteller verkauft. Die Verfügungsklägerin hat die Staubsaugerhersteller damit in der Vergangenheit offensichtlich in großen Stückzahlen mit der Düse R| beliefert, so dass diese von den betreffenden Staubsaugerunternehmen in großem Umfang vertrieben worden ist.

(4)

Der Umstand, dass die Verfügungsklägerin ihre Bodendüse R| – auch im sog. B2B-Geschäft – mit ihrer Marke („“) versieht, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, ist das entsprechende Kennzeichen in der rechteckigen Mulde für den Kippschalter der Bodendüse angebracht. Es fällt dort nicht besonders auf, zumal es ausweislich des vorliegenden Musters aufgrund der Ausprägung im Kunststoff der Düse farblich nicht hervorgehoben ist. Hinzu kommt, dass das Zeichen der Verfügungsklägerin in einer der beiden Schalterstellungen verdeckt und daher nicht sichtbar ist. Aber auch in der anderen Schalterstellung ist die Marke – wie das Landgericht ebenfalls unangegriffen und auch zutreffend festgestellt hat – kaum auszumachen, weil sie in der Mulde von Wänden und dem Schalter umgeben ist, so dass sie nur aus bestimmten Blickwinkeln erkennbar ist. Selbst wenn der Verbraucher das Zeichen der Verfügungsklägerin wahrnehmen sollte, wird er es mangels Bekanntheit in Abgrenzung zu der Marke des jeweiligen Staubsaugerherstellers nicht einzuordnen wissen. Im Zweifel wird er annehmen, dass das Zeichen eine unternehmensinterne Bedeutung hat, oder er wird dieses für ein weiteres, ihm nicht bekanntes Zeichen des Staubsaugerherstellers halten. Mit ihrer Berufung zeigt die Verfügungsbeklagte keine Umstände auf, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

(5)

Daraus, dass die Produktverpackung von „“) den Aufdruck „powered by („)“ trägt, kann die Verfügungsklägerin ebenfalls nichts herleiten. Mit Recht hat das Landgericht angenommen, dass allein dies nicht dazu führt, dass die angesprochenen Verbraucher die Staubsaugerbodendüse R| der Verfügungsklägerin zuordnen. Denn auf der Produktverpackung ist unstreitig auch die dem Verbraucher bekannte Marke „“) angebracht, so dass auch dieses Unternehmen als Hersteller der Düse in

Betracht kommt. Der Begriff „powered by“ lässt – im Gegensatz zur Angabe „made by“ – nicht erkennen, dass die die Verfügungsklägerin Herstellerin der Bodendüse ist. Diese Angabe — in deutscher Übersetzung etwa „angetrieben durch“ – erweckt, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, allenfalls die Vorstellung eines vorteilhafteren Saugverhaltens aufgrund eines technischen Beitrags der Verfügungsklägerin zur Konstruktion der Düse. Abgesehen handelt es sich bei der angesprochenen Produktverpackung auch nur um die Verpackung eines einzigen Unternehmens, dass die von der Verfügungsklägerin stammende Bodendüse R₁ vertreibt.

(6)

In Bezug auf die angesprochenen Verbraucher fehlt es der Staubsaugerbodendüse R₁ somit an der erforderlichen wettbewerblichen Eigenart.

d)

Allerdings kommt es hier nicht nur auf die Verkehrsanschauung der Endverbraucher an, weil sich das Produktangebot der Verfügungsbeklagten auch an gewerbliche Wiederverkäufer richtet.

Die Verfügungsbeklagte hat im Verhandlungstermin zwar behauptet, dass sich das in Rede stehende Angebot gemäß Anlage AST 4 an Verbraucher richtet. Dem steht die von der Verfügungsklägerin in erster Instanz vorgelegte Anlage AST 11 nicht zwingend entgegen. Aus dieser Anlage ergibt sich zwar, dass die Internetseite der Verfügungsbeklagten „Hinweise für Geschäftskunden“ enthält und für Geschäftskunden ein „Geschäftskundensupport“ unterhalten wird. An diesen kann sich ein potenzieller Kunde wenden, wenn er „Großbestellungen“ wünscht und/oder nach besondere Konditionen anfragen will. Daraus folgt allerdings nicht zwingend, dass sich das in Rede stehende Angebot auch an Groß-, Zwischen- und/oder Einzelhändler richtet. Um „Geschäftskunden“ handelt es sich auch bei Geschäftsinhabern und sonstigen gewerblichen Abnehmern, die z.B. für die Ausstattung ihres eigenen Geschäftsbetriebs eine größere Anzahl von Haushaltsgeräten etc. bestellen wollen. Die Verfügungsbeklagte hat im Termin auf Nachfrage des Senats zur Anlage AST 11 allerdings auch erklärt, dass mit den dort angesprochenen „Geschäftskunden“ auch kleinere Ladengeschäfte gemeint sind, die bestimmte Artikel vorrätig haben wollen und solche häufiger bei ihr bestellen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat sie mit Schriftsatz vom 17.03.2022 ferner eingeräumt, dass – bezogen auf ihr gesamtes Produktsortiment – zu ihren Kunden auch kleinere Onlinehändler, aber auch größere Onlinehändler gehörten, wobei letztere allerdings nur im „Notfall“ ihren Bedarf bei ihr deckten. Damit gehören zu den Kunden der Verfügungsbeklagten auch bestimmte gewerbliche Wiederverkäufer, wobei zu dem betreffenden Personenkreis nach dem Vortrag der Verfügungsbeklagten in ihrem vorbezeichneten Schriftsatz, wenn man diesen Vortrag berücksichtigen würde, auch Onlinehändler gehören. Dementsprechend hat die Verfügungsbeklagte in der Berufungserwiderung auch nur davon gesprochen, dass sich ihr Angebot „vornehmlich“ an Endverbraucher richtet (Bl. 99 eA).

Auch wenn hier damit auch auf die Verkehrsanschauung bestimmter gewerblicher Wiederverkäufer abzustellen ist, hat die Verfügungsklägerin jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass ihr ein Unterlassungsanspruch gegen die Verfügungsbeklagte zusteht.

Richtet sich das Angebot auch an gewerbliche Wiederverkäufer, gehört zu dem angesprochenen Verkehr, auf dessen Sicht abzustellen ist, zwar nicht nur das allgemeine Publikum (Endverbraucher), sondern auch die Abnehmer des Produkts auf der vorangegangenen Vertriebsstufe (vgl. auch BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 15 – Exzenterzähne). Es fehlt hier allerdings schon an näherem Vortrag zu der Wahrnehmung und den Kenntnissen der hier in Betracht kommenden gewerblichen Abnehmer. Die Wahrnehmung von gewerblichen Wiederverkäufern und Zwischenhändlern beruht zwar regelmäßig auf einem anderen Wissensstand als die Wahrnehmung der Endverbraucher (vgl. BGH, GRUR 2011, 1153 Rn. 43 – Creation Lamis; GRUR 2015, 36 – Keksstangen). Denn dieser Fachkreis verfügt regelmäßig über genauere Kenntnisse der im Markt vertretenen Produkte, ihrer Gestaltung und ihrer Herkunft als das allgemeine Publikum (BGH, GRUR 2015, 36 – Keksstangen). Über welche genaueren Kenntnisse die hier als Abnehmer der von der Verfügungsbeklagten angebotenen Staubsaugerbodendüse in Betracht kommenden „Fachkreise“, welche nicht auf den Vertrieb von Staubsaugerdüsen spezialisiert sein dürften, verfügen, zeigt die Verfügungsklägerin allerdings nicht näher auf und dies ist dem Senat auch nicht bekannt.

Unterstellt man zugunsten der Verfügungsklägerin, dass die betreffenden Fachkreise über genauere Kenntnisse der im Markt vertretenen Staubsaugerdüsen, ihrer Gestaltung und ihrer Herkunft verfügen, muss hier mangels anderweitiger Anhaltspunkte jedenfalls davon ausgegangen werden, dass dieser Personenkreis die vom Landgericht angenommenen Kenntnisse hat. Unter diesen Umständen steht der Verfügungsklägerin der gegen die Verfügungsbeklagte geltend gemachte Unterlassungsanspruch im Ergebnis ebenfalls nicht zu. In diesem Fall gilt Folgendes:

aa)

Die Staubsaugerbodendüse R1 besitzt dann zwar aus der Sicht der auch angesprochenen gewerblichen Wiederverkäufer wettbewerblichen Eigenart. Das Landgericht hat angenommen, dass die Fachkreise die Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen Bodendüsen sehr genau zur Kenntnis nehmen. Ihnen sei zudem bekannt, dass die Verfügungsklägerin verschiedene Staubsaugerhersteller mit Düsen des Typs R1 beliefe. Auch wenn auf den jeweiligen Düsen die Marke des jeweiligen Staubsaugerherstellers angegeben sei, erlügen die Fachkreise aufgrund der Identität der die wettbewerbliche Eigenart ausmachenden Eigenschaften nicht der Vorstellung, die jeweilige Düse sei vom jeweiligen Staubsaugerhersteller entwickelt und hergestellt worden (LG-Urt., S. 12). Zudem seien diese Fachkreise üblicherweise mit den Marktgegebenheiten im Einzelnen vertraut und sie wüssten um den Umstand, dass die Verfügungsklägerin (leicht) abgewandelte Bodendüsen an unterschiedliche Staubsaugerhersteller vertreibe. Schließlich sei die Verfügungsklägerin auf dem Markt für Bodendüsen und Staubsaugierzubehör nicht unbekannt. Aufgrund des jahrelangen und umfangreichen Vertriebs der Bodendüse sei von einer durchaus hohen Bekanntheit der

Verfügungsklägerin und ihrer Bodendüsen auszugehen (LG-Urt., S.12-13). Dies lässt keine Rechtsfehler erkennen und gegen diese Beurteilung wendet sich die Verfügungsbeklagte auch nicht.

bb)

Auch stellt die angegriffene Staubsaugerbodendüse, woran kein ernsthafter Zweifel bestehen kann, eine nahezu identische Übernahme der Bodendüse R₁ der Verfügungsklägerin dar.

(1)

Für die Annahme einer unlauteren Handlung gemäß § 4 Nr. 3 UWG ist Voraussetzung, dass der Inanspruchgenommene Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind. Eine Nachahmung setzt voraus, dass das Produkt oder ein Teil davon mit dem Originalprodukt übereinstimmt oder ihm zumindest so ähnlich ist, dass es sich nach dem jeweiligen Gesamteindruck in ihm wiedererkennen lässt (vgl. BGH, GRUR 2017, 734 Rn. 45 – Bodendübel; GRUR 2022, 160 Rn. 38 – Flying V). Dabei müssen die übernommenen Gestaltungsmittel diejenigen sein, die die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts begründen (vgl. BGH, GRUR 2016, 730 Rn. 43 – Herrnhuter Stern; GRUR 2017, 734 Rn. 45 – Bodendübel; GRUR 2022, 160 Rn. 38 – Flying V). Aufgrund der Merkmale, die die wettbewerbliche Eigenart ausmachen, muss der Grad der Nachahmung festgestellt werden. Bei einer (nahezu) unmittelbaren Übernahme sind geringere Anforderungen an die Unlauterkeitskriterien zu stellen als bei einer lediglich nachschaffenden Übernahme (stRspr; vgl. BGH, GRUR 2017, 79 Rn. 64 – Segmentstruktur; GRUR 2022, 160 Rn. 38 – Flying V). Eine nahezu identische Nachahmung liegt vor, wenn nach dem Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Erzeugnisse die Nachahmung nur geringfügige Abweichungen vom Original aufweist. Eine nachschaffende Übernahme ist demgegenüber gegeben, wenn die fremde Leistung lediglich als Vorbild genutzt wird und eine bloße Annäherung an das Originalprodukt festzustellen ist (BGH, GRUR 2018, 832 Rn. 50 – Ballerinaschuh; GRUR 2022, 160 Rn. 38 – Flying V).

(2)

Nach diesen Rechtsgrundsätzen stellt die angegriffene Ausführungsform eine nahezu identische Nachahmung des Produkts R₁ der Verfügungsklägerin dar. Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, weist die angegriffene Staubsaugerbodendüse – wie die Bodendüse R₁ – eine trapezförmige Grundform auf. Auf ihrer Gehäuseoberseite ist eine umlaufende Nut eingebracht, die im Verhältnis zur Grundform des Düsengehäuses eine inverse Trapezform andeutet. Dies führt – ebenso wie bei der Bodendüse R₁ – zu einer optischen Aufteilung der Gehäuseoberseite in zwei Felder. Die prägende Gestaltung gemäß dem Merkmal (1) ist damit in der angegriffenen Ausführungsform übernommen. Im Unterschied zur Bodendüse R₁ der Verfügungsklägerin ist die Nut der angegriffenen Bodendüse lediglich etwas breiter ausgestaltet, was jedoch kaum auffällt und sich nicht erheblich auf den Gesamteindruck auswirkt. Die angegriffene Bodendüse weist weiterhin – wie die Bodendüse R₁ – ein

quaderförmig ausgestaltetes Saugkanalgehäuse auf, welches keilförmig auf dem trapezförmigen Gehäuse für die Bodenplatte mittig aufliegt. Sie weist ferner – ebenso wie die Bodendüse R₁ – einen gewinkelten, bistabilen Kippschalter auf, der in einer rechteckigen Mulde neben dem Saugkanalgehäuse innerhalb des durch die umlaufende Nut abgegrenzten inneren Feldes der Gehäuseoberseite angeordnet ist. Im Vergleich zu der Staubsaugerbodendüse R₁ verjüngt sich das Saugkanalgehäuse der angegriffenen Bodendüse zwar weniger stark zum Saugkanal hin, wobei das Saugkanalgehäuse auch einen etwas breiteren Eindruck erweckt. Zudem ist die Vorderkante des Saugkanalgehäuses am Anschlag in die Gehäuseoberseite rundlich gestaltet und ist ferner das Saugkanalgehäuse an seinem anderen Ende zum Saugschlauch hin abgerundet. Solche Rundungen weist die Original-Bodendüse der Verfügungsklägerin nicht auf. An dem Gesamteindruck ändert dies aber nichts. Ebenso wie die Bodendüse R₁ vermittelt auch die angegriffene Bodendüse durch die Übernahme der umlaufenden Nut, des quaderförmigen Saugkanalgehäuses und die Anordnung des gewinkelten, bistabilen Kippschalters einen kompakten und stabilen Gesamteindruck. Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, vermögen die Unterschiede in der Gestaltung des Saugkanalgehäuses (Abrundungen; weniger stark ausgeprägte Verjüngung zum Saugkanal) die Ähnlichkeit zur Bodendüse R₁ nicht entscheidend zu beeinflussen. Mit Recht ist das Landgericht schließlich davon ausgegangen, dass die bei der angegriffenen Bodendüse vorhandenen rückseitigen Führungsschienen der Annahme einer Nachahmung nicht entgegenstehen, weil diese Elemente den Gesamteindruck der angegriffenen Bodendüse nicht prägen. Es handelt sich bei ihnen um ein technisch notwendiges Gestaltungselement zur Nutzung der Parkposition bei Miele-Staubsaugern.

cc)

Es lässt jedoch nicht feststellen, dass eine vermeidbare Herkunftstäuschung der (relevanten) Fachkreise vorliegt.

(1)

Nach § 4 Nr. 3 lit. a UWG handelt unlauter, wer Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt. Dabei ist zwischen einer unmittelbaren Herkunftstäuschung und einer mittelbaren Herkunftstäuschung (einer Herkunftstäuschung im weiteren Sinne) zu unterscheiden. Eine unmittelbare Herkunftstäuschung liegt vor, wenn die angesprochenen Verkehrskreise annehmen, bei der Nachahmung handele es sich um das Originalprodukt. Eine Herkunftstäuschung im weiteren Sinne liegt vor, wenn der Verkehr die Nachahmung für eine neue Serie oder ein unter einer Zweitmarke vertriebenes Produkt des Originalherstellers hält oder wenn er von geschäftlichen oder organisatorischen – wie lizenz- oder gesellschaftsvertraglichen – Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen ausgeht (vgl. nur BGH, GRUR 2019, 196 Rn. 15 – Industrienähmaschinen; GRUR 2021, 1544 Rn. 52 – Kaffeebereiter; GRUR 2022, 160 Rn. 46 – Flying V).

(2)

Voraussetzung für die Annahme einer relevanten Herkunftstäuschung ist danach im Streitfall, dass die durch das Angebot der Verfügungsbeklagten angesprochenen Fachkreise annehmen, bei der angegriffenen Bodendüse handle es sich um die Original-Düse der Verfügungsklägerin bzw. dass sie die die angegriffene Bodendüse für eine neue Serie oder ein unter einer Zweitmarke vertriebenes Produkt der Verfügungsklägerin halten oder sie von geschäftlichen oder organisatorischen – wie lizenz- oder gesellschaftsvertraglichen – Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen ausgehen. Abzustellen ist insoweit auf einen durchschnittlich informierten und aufmerksamen Angehörigen der angesprochenen Fachkreise (vgl. BGH, GRUR 2022, 160 Rn. 16 – Flying V; GRUR 2010, 1125 Rn. 32 – Femur-Teil), der bei der Einkaufsentscheidung mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht (BGH, GRUR 2010, 1125 Rn. 32 – Femur-Teil). Das lässt sich nicht feststellen.

(3)

Das Landgericht hat angenommen, dass die angesprochenen Fachkreise die Unterschiede in der Ausgestaltung der angegriffenen Bodendüse erkennen und nicht zu der Annahme gelangen, dass es sich bei dem angegriffenen Produkt um die Bodendüse RD 295 der Verfügungsklägerin handelt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der die Marktgegebenheiten kennende und kritische Durchschnittsfachmann gerade diesen Unterschieden besondere Aufmerksamkeit widme. Dies gelte gerade auch für Bodendüsen der diversen Hersteller, denn diese wiesen nur in geringem Umfang überhaupt Unterschiede auf. So würden die angesprochenen Fachkreise insbesondere wahrnehmen, dass das Saugkanalgehäuse der angegriffenen Bodendüse auf der Oberseite abgerundet sei und die Bodendüse zudem eine Rundung im Bereich des Anschlags der Gehäuseoberseite aufweise. Außerdem hat das Landgericht darauf abgestellt, dass die angegriffene Staubsaugerbodendüse über rückseitige Führungsschienen verfügt, solche bei der Original-Staubsaugerbodendüse R¹ der Verfügungsklägerin aber unstrittig nicht vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang hat es auch in den Blick genommen, dass die angegriffene Ausführungsform von der Beklagten als „Bodendüse 28cm für Staubsauger mit Rundanschluss 35mm wie | schwarz“ angeboten wird, die Verfügungsklägerin die Bodendüse R¹ selbst jedoch nicht an | liefert.

(4)

Diese Beurteilung hält einer Nachprüfung durch den Senat im Rahmen des vorliegenden Verfügungsverfahrens stand.

Unterstellt man, dass die angesprochenen Fachkreise die vom Landgericht angenommenen Kenntnisse haben und sie deshalb die in Rede stehende Bodendüse R¹ der Verfügungsklägerin aufgrund ihrer Ausgestaltung, d.h. aufgrund der oben wiedergegebenen Gestaltungsmerkmale (1) bis (3), von Bodendüsen anderer Hersteller unterscheiden können, so dass diesen aus ihrer Sicht eine gewisse originäre wettbewerbliche Eigenart zukommt, muss die Frage einer Herkunftstäuschung in Bezug auf diese Fachkreise nach einem entsprechenden Maßstab beurteilt werden. Auch wenn

sich die angegriffene Ausführungsform nur geringfügig von der Original-Düse R. der Verfügungsklägerin unterscheidet, ist davon auszugehen, dass das Fachpublikum in dem in Rede stehenden Bereich auch geringere Unterschiede in der Ausgestaltung des Erzeugnisses, die einem Endverbraucher nicht auffallen, erkennt. Insoweit werden die angesprochenen Fachkreise hier vor allem erkennen, dass bei der angegriffenen Ausführungsform das Saugkanalgehäuse am Anschlag in die Gehäuseoberseite, d.h. die Vorderkante des Saugkanalgehäuses eine deutliche Abrundung aufweist, und dass das Saugkanalgehäuse auch an seinem anderen Ende zum Saugrohr hin abgerundet ist, was bei der Original-Düse R. der Verfügungsklägerin beides nicht der Fall ist. Deren Saugkanalgehäuse zeichnet sich durch eine geradlinige Gestaltung aus.

Die Fachkreise entnehmen dem Angebot der Verfügungsbeklagten ferner, dass die angegriffene Düse als „Bodendüse 28cm für Staubsauger mit Rundanschluss 35mm wie schwarz“ und damit als passend für (bestimmte) Staubsauger angeboten wird und sie erkennen, dass die angebotene Düse dementsprechend – weil sie (auch) für -Staubsauger verwendbar ist – mit rückwärtigen Führungsschienen und außerdem an der Vorderseite mit einem Druckknopf bzw. Clipverschluss ausgestattet ist. Den angesprochenen Fachkreisen ist jedoch bekannt, dass die Staubsaugerbodendüse der Verfügungsklägerin R., für welche die Verfügungsklägerin im Streitfall wettbewerbsrechtlichen Schutz beansprucht und auf die es hier demgemäß alleine ankommt, nicht über solche Führungsschienen und auch nicht über einen Druckknopf verfügt. Die Original-Düse R. ist, was die Fachkreise wissen, nicht für -Staubsauger bestimmt. Die Fachkreise werden vor diesem Hintergrund nicht annehmen, dass es sich bei der angegriffenen Düse um die Original-Düse R. aus dem Hause der Verfügungsklägerin handelt. Im Rahmen des vorliegenden Verfügungsverfahrens vermag der Senat jedenfalls keine gegenteilige Feststellung zu treffen.

(5)

Zwar folgt aus dem Vorstehenden nicht notwendig, dass auch eine mittelbare Herkunftstäuschung zu verneinen ist. Im Ergebnis werden die Fachkreise aber auch nicht annehmen, dass es sich bei der von der Verfügungsbeklagten angebotenen Nachahmung um eine neue Serie der Verfügungsklägerin handelt.

Einer entsprechenden Annahme steht allerdings nicht schon die Angabe „wie“ in der Werbung der Verfügungsbeklagten entgegen. Denn dieser Hinweis erweckt bei einem fachkundigen Kaufinteressenten nicht zwingend Zweifel daran, dass das Erzeugnis vom Originalhersteller stammt. Die Verfügungsklägerin kann ihre Staubsaugerdüsen, auch wenn sie diese an liefert, nicht selbst als „-Bodendüsen anbieten. Aus der Angabe „... für Staubsauger mit Rundanschluss 35 mm wie schwarz“ folgt nur, dass sich die von der Verfügungsbeklagten angebotene Düse für Staubsauger mit einem Rundanschluss von 35 mm wie z.B. „ schwarz“ eignet, wobei sich aus dem Zusatz „ ergibt, dass die angebotene Düse anstelle der Miele-Staubsaugerbodendüse mit dieser Bezeichnung verwendet werden kann.

Soweit das Landgericht darauf hinweist, dass die Verfügungsklägerin bereits eine Bodendüse für Staubsauger des Herstellers [redacted] vertreibt und an [redacted] liefert, was den Fachkreisen bekannt ist, nämlich die Staubsaugerdüse mit der [redacted]-Bezeichnung [redacted], schließt dies ferner nicht aus, dass die angesprochenen Fachkreise annehmen könnten, die Verfügungsklägerin biete nunmehr im Ersatzteilgeschäft ein ihrer Bodendüse R [redacted] entsprechendes Modell mit rückwärtigen Führungsschienen speziell für [redacted]-Staubsauger an. Ob der Verfügungsklägerin dies nach den mit [redacted] getroffenen Liefervereinbarungen erlaubt ist, können die Fachkreise mangels Einblick in diese Verträge nicht wissen.

Die Fachkreise werden allerdings gleichwohl nicht davon ausgehen, dass die Verfügungsklägerin eine andere Düse ausdrücklich als Ersatz für die von ihr selbst stammende Düse mit der [redacted]-Bezeichnung [redacted] anbietet. Zudem werden sie zwar in Betracht ziehen, dass die Verfügungsklägerin ihr Modell R [redacted] im Ersatzteilgeschäft auch in einer Variante mit Führungsschienen anbieten könnte, damit diese Düse auch von Besitzern von [redacted]-Staubsaugern (mit der Parkfunktion dieser Staubsauger) genutzt werden kann. Insoweit wird sich ihnen aber nicht erschließen, weshalb die Verfügungsklägerin weitere Veränderungen (Abrundungen des Saugkanalgehäuses) an der Düse R [redacted] vornehmen sollte. Vor diesem Hintergrund werden sie für den Fall, dass die angebotene Düse ebenfalls aus dem Hause der Verfügungsklägerin stammt, einen Hinweis auf die Verfügungsklägerin erwarten, an dem es jedoch auch in der Werbung bzw. dem Angebot der Verfügungsbeklagten fehlt.

Sofern die Gefahr einer Herkunftstäuschung damit begründet werden soll, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt werde, es handele sich bei dem Produkt des Wettbewerbers um eine neue Serie des Unterlassungsgläubigers, müssen jedenfalls entsprechende Feststellungen zum Verständnis dieser Verkehrskreise getroffen werden (BGH, GRUR 2009, 1073 Rn. 15 – Ausbeinmesser; GRUR 2021, 1544 Rn. 62 – Kaffeebereiter). Das setzt entsprechenden Sachvortrag des (Verfügungs-)Klägers voraus, an dem es hier fehlt.

(6)

Zutreffend ist – wie bereits ausgeführt – zwar, dass eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der wettbewerblichen Eigenart, der Art und Weise und der Intensität der Übernahme sowie den besonderen wettbewerblichen Umständen besteht. Je größer die wettbewerbliche Eigenart und je höher der Grad der Übernahme sind, desto geringere Anforderungen sind an die besonderen Umstände zu stellen, die die Unlauterkeit der Nachahmung begründen und umgekehrt (vgl. BGH, GRUR 2017, 79 Rn. 40 – Segmentstruktur; GRUR 2017, 734 Rn. 16 – Bodendübel; GRUR 2017, 1135 Rn. 17 – Leuchtballon; GRUR 2018, 311 Rn. 13 – Handfugenspistole; GRUR 2019, 196 Rn. 11 – Industrienähmaschinen; GRUR 2021, 1544 Rn. 15 – Kaffeebereiter; GRUR 2022, 160 Rn. 12 – Flying V; Senat, Urt. v. 06.06.2019 – I-15 U 51/14, BeckRS 2019, 30894 Rn. 37). Wegen der bestehenden Wechselwirkung sind bei einer (nahezu) unmittelbaren Übernahme geringere Anforderungen an die Unlauterkeitskriterien zu stellen als

bei einer lediglich nachschaffenden Übernahme (vgl. BGH, GRUR 2007, 984 Rn. 36 – Gartenliege; GRUR 2015, 909 Rn. 36 – Exzenterzähne; GRUR 2016, 730 Rn. 61 – Herrnhuter Stern; GRUR 2017, 79 Rn. 64 – Segmentstruktur; OLG Hamm, Urt. v. 15.09.2020 – I-4 U 177/19, GRUR-RS 2020, 34822 Rn. 110). Gleichwohl sind stets die Umstände des Einzelfalls maßgebend, wobei im Streitfall entscheidend ist, dass es ausschließlich auf die Sicht der angesprochenen Fachkreise ankommt.

dd)

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist schließlich auch eine Rufausbeutung gemäß § 4 Nr. 3 lit. b UWG nicht feststellbar.

(1)

Nach § 4 Nr. 3 lit. b UWG handelt unlauter, wer Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt. Eine unlautere Rufausnutzung kann nicht nur auf einer Täuschung der angesprochenen Verkehrskreise über die betriebliche Herkunft der Nachahmung, sondern auch auf einer Anlehnung an die fremde Leistung beruhen, die eine erkennbare Bezugnahme auf den Mitbewerber oder seine Produkte erfordert. Die Frage, ob hierdurch eine Gütevorstellung i.S.v. § 4 Nr. 3 lit. b Fall 1 UWG unangemessen ausgenutzt wird, ist im Wege einer Gesamtwürdigung zu beantworten, bei der alle relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Grad der Anlehnung sowie die Stärke des Rufs des nachgeahmten Produkts, zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 40 – Exzenterzähne; GRUR 2017, 734 Rn. 66 – Bodendübel; GRUR 2022, 160 Rn. 57 – Flying V). Dabei kann grundsätzlich schon die Annäherung an die verkehrsbekanntesten Merkmale eines fremden Produkts als solche zu einer für die Annahme einer Rufausbeutung erforderlichen Übertragung der Gütevorstellung führen. Bei einer identischen Nachahmung gilt insofern ein strenger Maßstab (vgl. BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 40 – Exzenterzähne; GRUR 2017, 79 Rn. 86 – Segmentstruktur; GRUR 2017, 734 Rn. 66 – Bodendübel; GRUR 2019, 196 Rn. 23 – Industriemaschinen; GRUR 2022, 160 Rn. 51 – Flying V). Allerdings reicht es für eine Rufausbeutung nicht aus, wenn lediglich Assoziationen an ein fremdes Produkt und damit Aufmerksamkeit erweckt werden (vgl. BGH, GRUR 2013, 1052 Rn. 38 – Einkaufswagen III; GRUR 2017, 79 Rn. 86 – Segmentstruktur; GRUR 2019, 196 Rn. 23 – Industriemaschinen; GRUR 2022, 160 Rn. 57 – Flying V).

(2)

Eine Rufausbeutung kommt hiervon ausgehend im Streitfall nicht in Betracht, weil die Fachkreise nicht davon ausgehen, dass sie das Originalprodukt der Verfügungsklägerin erwerben werden. Abgesehen davon fehlt es an hinreichendem Vortrag der Verfügungsklägerin, um eine Rufausbeutung feststellen zu können. Was den Grad der Anlehnung betrifft, ist zwar – wie ausgeführt – von einer fast identischen Nachahmung auszugehen. Es fehlt aber an konkretem und nachprüfbarem Vortrag der Verfügungsklägerin zur Stärke des Rufs des nachgeahmten Produkts. Nach den Feststellungen des Landgerichts ist zwar von einer durchaus hohen Bekanntheit der Verfügungsklä-

gerin selbst und ihrer Bodendüsen beim Fachpublikum auszugehen. Dass speziell die hier in Rede stehende Düse R bei den angesprochenen Fachkreisen einen guten Ruf genießt, ist jedoch nicht dargetan. Ebenso ist nichts zum Marktanteil dieser Düse dargetan. Das Vorbringen der Verfügungsklägerin läuft letztlich darauf hinaus, das Vorliegen einer Nachahmung ausreichen lassen und auf das Erfordernis eines Unlauterkeitsmerkmals zu verzichten. Dies ist indes mit dem Wortlaut des § 4 Nr. 3 UWG nicht vereinbar. Im Interesse der Wettbewerbsfreiheit ist vielmehr vom Grundsatz der Nachahmungsfreiheit auszugehen. Das Vorliegen einer Nachahmung begründet für sich genommen nicht die Unlauterkeit i.S.v. § 4 Nr. 3 UWG (stRspr; vgl. nur BGH, GRUR 2017, 79 Rn. 77 – Segmentstruktur, mwN; GRUR 2022, 160 Rn. 65 – Flying V).

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Eines Ausspruches zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, weil das vorliegende Urteil als zweitinstanzliche Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Verfügung keinem Rechtsmittel mehr unterliegt (§ 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und ohne besonderen Ausspruch endgültig vollstreckbar ist.

Voß

Fricke

Dr. Fehre